

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Inhalt	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Pflichten, Rechte und Haftung der Mitglieder	4
IV. Organisation	4
<i>Generalversammlung</i>	4 und 5
<i>Vorstand</i>	6
<i>Revisionsstelle</i>	6
V. Rechnungswesen	7
VI. Allgemeine Bestimmungen	7
VII. Liquidation	7
VIII. Schlussbestimmungen	7
Anhang (Liste der Mitgliedsinstitute)	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen VERBAND BERNER REGIONALBANKEN (UNION DES BANQUES REGIONALES BERNOISES) besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verband

- bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Regionalbanken. Er vertritt deren gemeinsame Anliegen gegenüber Politik, Behörden, Medien und Öffentlichkeit.
- fördert die Kontaktpflege und die Meinungsbildung unter seinen Mitgliedern.
- kann zuhanden seiner Mitglieder Dienstleistungen erbringen.
- kann mit andern Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verband tätigt keine Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr, soweit sie nicht zur Erfüllung des Verbandzweckes nötig sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verband können rechtlich selbständige Regionalbanken mit Sitz im Kanton Bern oder in angrenzenden Gebieten angehören. Für eine Bank mit Zweigniederlassungen umfasst die Mitgliedschaft das Gesamtinstitut.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Banken, die beitreten wollen, haben sich unter Beilage der Statuten und Geschäftsberichte der letzten drei Jahre schriftlich anzumelden.

Art. 5

Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich. Er muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder Fusion der Bank kann von dieser Frist abgewichen werden.

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen und nach vorausgegangener schriftlicher Ankündigung des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen. Er bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen (ZGB 73).

III. Pflichten, Rechte und Haftung der Mitglieder

Art. 8

Die Mitglieder haben den Verband in seinen Bestrebungen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 9

Die Mitglieder haben dem Verband ihre Geschäftsberichte zur Verfügung zu stellen.

Art. 10

Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus dem Verbandsvermögen und aus Mitgliederbeiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Für Sonderaufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen überbunden werden, kommen die Auftraggeber auf.

Art. 12

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft beim Verband auf allen Schriftstücken zu vermerken.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsinstitute zusammen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres vertreten.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die ordentliche Generalversammlung eine solche beschliesst, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes ein solche verlangt.

Art. 16

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden brieflich oder elektronisch.

Art. 17

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung brieflich oder elektronisch eingereicht werden.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
- g) Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Art. 20

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Vertretung nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Diese muss innert 30 Tagen nach der ersten stattfinden.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nötig.

Art. 21

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende geheime Durchführung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Es gilt die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem in der Regel sofort stattfindenden zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die aktive Bankleiter oder deren direkte Stellvertreter sein müssen. Er wird durch die Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24

Der Vorstand leitet den Verband. Er kann einen Geschäftsleiter einsetzen.

Der Vorstand entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, für welche die Statuten kein anderes Organ vorsehen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung und von Informationstagungen sowie Festlegen der Traktanden
- b) Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Generalversammlung zu behandeln sind
- c) Wahl eines Geschäftsleiters und Festsetzen seiner Anstellungsbedingungen
- d) Vertretung des Verbandes gegen aussen sowie Erteilung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- e) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Revisionsstelle

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt in der Regel 8 Tage vor der Sitzung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Ausnahmsweise können Beschlüsse entweder auf dem Zirkularweg oder per Video- und Telefonkonferenz gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Wahl beschliesst.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese werden durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind zweimal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle legt einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Sie nimmt an der Generalversammlung teil.

V. Rechnungswesen

Art. 27

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Den Mitgliedern ist ein Geschäftsbericht vorzulegen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28

Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder haben brieflich oder elektronisch zu erfolgen.

Art. 29

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle haben strengste Verschwiegenheit zu beachten. Die Schweigepflicht bleibt nach Niederlegung der Funktion bestehen.

VII. Liquidation

Art. 30

Im Falle der Liquidation des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes Berner Regionalbanken vom 11. Juni 2021 genehmigt worden. Sie werden rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2001.

Münsingen, 11. Juni 2021

Der Präsident:



Daniel Schneider

Der Geschäftsleiter:



Beat Hiltbrunner

MITGLIEDER VERBAND BERNER REGIONALBANKEN

Stand 31. Dezember 2020

Institut	Sitz	Rechtsform	Gründung	Bilanzsumme Tausend CHF
(in alphabetischer Reihenfolge nach Sitz)				
Ersparniskasse Affoltern i.E.	Affoltern i.E.	AG	1873	316'320
Bürgerliche Ersparniskasse Bern	Bern	G	1820	359'523
DC Bank	Bern	ÖRK	1825	1'084'615
Bank EEK	Bern	AG	1821	1'718'577
Valiant Bank	Bern	AG	1905/2001	33'184'237
BBO Bank Brienz Oberhasli	Brienz	AG	1852/2000	651'278
Caisse d'Epargne Courtelary	Courtelary	AG	1829	807'333
Spar- und Leihkasse Frutigen	Frutigen	AG	1837	1'714'510
Bank Oberaargau	Huttwil	AG	1876	1'633'665
Bank EKI	Interlaken	G	1852	1'450'295
Spar + Leihkasse Gürbetal	Mühlethurnen	AG	1926	445'897
Bank SLM	Münsingen	AG	1870	1'636'833
Spar+Leihkasse Riggisberg	Riggisberg	AG	1903	593'590
Ersparniskasse Rüeggisberg	Rüeggisberg	G	1835	365'137
SB Saanen Bank	Saanen	AG	1874	1'561'783
Bank Gantrisch	Schwarzenburg	G	1825	843'932
Bernerland Bank	Sumiswald	AG	1859/2002	1'676'295
AEK Bank 1826	Thun	G	1826	4'993'944
Spar- und Leihkasse Wynigen	Wynigen	AG	1929	256'947
19 Berner Regionalbanken				55'294'710

AG = Aktiengesellschaft

G = Genossenschaft

ÖRK = öffentlich-rechtliche Körperschaft